

Erweiterte Bildungsangebote Unfallversicherungsschutz

Die Unfallkasse Sachsen hat Fragen zum Unfallversicherungsschutz wie folgt beantwortet:

1. Sind die Schüler des BSZ unfallversichert, wenn diese ein freiwilliges Zusatzangebot der Schule besuchen? Das Zusatzangebot dient der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen, ist aber nicht in Lehrplänen vorgeschrieben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) sind Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen gesetzlich unfallversichert.

Neben der Teilnahme am regulären Unterricht sind die Schüler auch während der Teilnahme an *schulischen Veranstaltungen* gesetzlich unfallversichert. Das sind Veranstaltungen, die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sind und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Solche Veranstaltungen sind in der Regel im Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es auch einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Über das Vorliegen einer schulischen Veranstaltung entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Veranstaltungen müssen über einen inhaltlichen Bezug zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verfügen und auch *von der Schule geplant, organisiert, durchgeführt und beaufsichtigt* werden.

Entscheidet die jeweilige Schulleitung, eine Veranstaltung in diesem Sinne durchzuführen und erklärt sie diese den Sorgeberechtigten der Schüler bzw. den volljährigen Schülern gegenüber ausdrücklich und für die Empfänger der Erklärung eindeutig zu einer Schulveranstaltung, so dass diese im Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung anhand des sich ihnen bietenden Gesamtbildes davon ausgehen mussten, dass es sich um eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene, verbindliche Unternehmung handelt, stehen die teilnehmenden Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen.

2. Sind die externen Teilnehmer des Lehrganges unfallversichert, wenn sie ein solches Zusatzangebot der Schule besuchen. (ggf. gemeinsam mit Schülern der Schule)?

Soweit es sich um berufsbezogene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen handelt, kommt für die externen Teilnehmer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Betracht.

Danach sind **Lernende** bei der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen gesetzlich unfallversichert. Vom Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift werden alle Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung berufsnützlicher Kenntnisse und Fähigkeiten jeder Art und jeden Umfangs erfasst. Un-erheblich ist dabei auch, ob die berufliche Aus- bzw. Fortbildung pflichtgemäß oder freiwillig ist, für den ausgeübten oder angestrebten Beruf dienen soll.

Kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII besteht jedoch dann, wenn kein im Einzelnen feststellbarer Bezug *zu einer bestimmten Erwerbstätigkeit* gegeben ist, z. B. Teil-

nahme an der Bildungsmaßnahme zur Erweiterung der Allgemeinbildung, der Ausübung eines Hobbys bzw. einer nicht erwerbsmäßig betriebenen, ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch dann besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Fortbildung nicht in einer Einrichtung im oben näher bezeichneten Sinne, d. h. in institutionalisierter Form, stattfindet (z. B. "Fernkurs").

3. Sind die Schüler und die externen Teilnehmer auch unfallversichert, wenn ein Teil des Lehrganges außerhalb der Schule in Kooperation mit einem externen Partner stattfindet (z.B. Anwendung der CNC-Kenntnisse in einem holzverarbeitenden Betrieb, Fällen eines Baumes im Wald)?

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn ein Teil des Lehrganges außerhalb der Berufsschule im Rahmen einer Kooperation zwischen berufsbildender Schule und externen stattfindet. Voraussetzung ist die Erfüllung der unter 1. und 2. bereits erwähnten Kriterien.

4. Wo sind die externen Teilnehmer unfallversichert, wenn solch ein Lehrgang ein Betriebspraktikum vorsieht? Bei der Unfallkasse Sachsen oder bei der Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes?

Soweit der Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme weiterhin beim Bildungsträger. Es bleibt daher auch bei einem Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung der Unfallversicherungsträger zuständig, dem der Bildungsträger angehört. Dies gilt auch für Praktika im Ausland, hier jedoch nur im Rahmen der Ausstrahlung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 SGB VII i.V.m. § 4 SGB IV).

Zahlt der Praktikumsbetrieb dem Teilnehmer dagegen ein Entgelt, gilt er als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, ist der Praktikant grundsätzlich als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnliche Person versichert. Versicherungsschutz gewährleistet der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

5. Sind die am BSZ beschäftigten Lehrkräfte auch für den Unterricht in den zusätzlichen Bildungsangeboten, auch wenn diese ausschließlich für externe Teilnehmer angeboten werden, unfallversichert?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Beschäftigten erstreckt sich auf Tätigkeiten, welche dem Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt sind. Das sind nach der Rechtsprechung zunächst jene, zu deren Ausübung der Beschäftigte nach der arbeitsvertraglichen Ausgestaltung seines Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet ist.

Aber auch bei über diesen Pflichtenkreis hinausgehenden Tätigkeiten, deren Ausübung auf Weisung oder Bitte des unmittelbaren oder mittelbaren Dienstvorgesetzten erfolgt, sind Beschäftigte gesetzlich unfallversichert, solange und soweit die Tätigkeiten *betrieblichen* Interessen zu dienen bestimmt sind. Regelt die Weisung oder Bitte des Arbeitgebers jedoch die Voraussetzungen, unter denen eine *private* Tätigkeit im Unternehmen erlaubt und geduldet wird, dann dient das Beachten dieser Weisung/Bitte nicht wesentlich betrieblichen Interessen, sondern überwiegend solchen privater Natur, da ohne Befolgen der Weisung/Bitte die private Tätigkeit nicht möglich - weil nicht erlaubt - wäre.

Ausreichend für das Bestehen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist es darüber hinaus aber auch, wenn der Beschäftigte von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, die Tätigkeit sei geeignet, den betrieblichen Interessen zu dienen *und* diese subjektiv

ve Meinung in den objektiv gegebenen Verhältnissen oder objektiv nachzuvollziehenden Umständen eine ausreichende Stütze findet.

Soweit also der Arbeitgeber die am BSZ beschäftigten Lehrkräfte konkret anweist, die ausschließlich externen Teilnehmer in den vom Arbeitgeber zusätzlich angebotenen Bildungsmaßnahmen zu unterrichten und die betroffenen Beschäftigten dieser dienstlichen Weisung nachkommen, stehen sie im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Ein BSZ plant, dass ein externer Träger Lehrgänge in den Räumen des BSZ durchführt. Hierbei soll eine Lehrkraft des BSZ einzelne Stunden des Lehrganges unterrichten. Das besondere bei dieser Planung ist, dass kein gesonderter Honorarvertrag der Lehrkraft mit dem freien Träger besteht, sondern die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung für den Träger unterrichtet. Wie ist hier der Unfallversicherungsschutz für die Lehrkraft geregelt?

Auch im Falle der Unterrichtstätigkeit einer Lehrkraft des BSZ für einen anderen Träger im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung steht die Lehrkraft weiterhin im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses unter Versicherungsschutz (vgl. auch "zu 5.").

Der Unfallversicherungsträger des BSZ bleibt für die Gewährung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes weiter zuständig, wenn das den Arbeitnehmer "überlassende" Unternehmen zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist. Wird Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig betrieben, ergibt sich hingegen die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (www.vbg.de).